

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz für die Rechnungsjahre 2006 und 2007 beschlossen:

Haushaltsgesetz für die Rechnungsjahre 2006 und 2007

Vom 23. November 2005

§ 1

Der Doppelhaushaltsplan der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Rechnungsjahre 2006 und 2007 wird

a) im ordentlichen Haushaltsplan

	Rechnungsjahr 2006	Rechnungsjahr 2007
in der Einnahme auf	<u>193.087.000,00</u> Euro	<u>192.174.500,00</u> Euro
in der Ausgabe auf	<u>193.087.000,00</u> Euro	<u>192.174.500,00</u> Euro

b) im außerordentlichen Haushaltsplan
(gesamtkirchliche Bauten / Darlehensfonds)

in der Einnahme auf	<u>4.725.000,00</u> Euro	<u>4.665.000,00</u> Euro
in der Ausgabe auf	<u>4.725.000,00</u> Euro	<u>4.665.000,00</u> Euro

festgesetzt.

§ 2

(1) Für die Rechnungsjahre 2006 und 2007 werden als Landeskirchensteuer erhoben

a) ein Zuschlag von 9 % zur Einkommensteuer (Lohnsteuer),

b) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) nach Maßgabe der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 6. November 1968, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Mai 2001 (KABl. S. 114).

Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe ist § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer kann vom Landeskirchenamt für den Bereich des Landes Hessen auf Antrag auf 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommensbetrages ermäßigt werden.

- (3) Die Kirchensteuer beträgt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer). Der Steuersatz wird auf 7 % der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des Erlasses des Hess. Ministeriums der Finanzen vom 19. Mai 1999 – S 2444 A-7-II B 2 a – Gebrauch macht. Dies gilt auch für Zeiträume vor dem 23. November 1994.

§ 3

Die Einnahmen aus der Landeskirchensteuer werden gemäß § 3 Absatz 1 der Kirchensteuerordnung im Verhältnis 50 % Landeskirche zu 50 % Kirchengemeinden verteilt.

§ 4

- (1) Der kirchengemeindliche Teil an der Landeskirchensteuer und seine Verwendung wird entsprechend dem Finanzausweisungsgesetz vom 26. November 1997 (FZuwG), als Sachbuchteil 01 im Haushaltsplan der Landeskirche veranschlagt.
- (2) Der Grundbetrag nach § 6 FZuwG wird für die Rechnungsjahre 2006 und 2007 wie folgt festgelegt:

2006	13,30 Euro je Messzahl
2007	13,30 Euro je Messzahl

- (3) Die Diakoniebudgets nach § 19 Absatz 2 FZuwG werden wie folgt festgesetzt:
- für regionale Diakonische Werke je 2.900.000,00 € in 2006 und 2007
 - für Kindertagesstätten 2.210.000,00 € in 2006 und 2.140.000,00 € in 2007.

§ 5

Der Rat der Landeskirche wird ermächtigt, bei unabweisbarem Bedarf Änderungen des Stellenplans zu beschließen. Damit gilt der als Anlage beigefügte Stellenplan als entsprechend geändert.

§ 6

Etwaige Überschüsse beim Jahresabschluss des ordentlichen landeskirchlichen und gemeindlichen Teils sind jeweils getrennt einer Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Etwaige Fehlbeträge beim Jahresabschluss des ordentlichen landeskirchlichen und gemeindlichen Teils sind jeweils getrennt auf das nächste Rechnungsjahr zu übertragen.

